



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03.03.2021

**Betrifft: 2020-0.829.020 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
KommAustria-Gesetz geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Medienzugang und –nutzung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 30 Abs. 1 lit. b UN-BRK die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und Filmen einschließlich deren Nutzung zu gewährleisten.

Gleichsam sieht Art. 21 lit. d UN-BRK vor, dass Betreiber von Massenmedien, einschließlich jener, die ihre Dienste ausschließlich im Internet anbieten, dazu aufgefordert werden müssen, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu gestalten.

Weiters fordert die UN-BRK in Art. 4 Abs. 1 lit. h von den Vertragsstaaten, dass insbesondere Forschung und Entwicklung von neuen Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, insbesondere auch im Informations- und Kommunikationssektor zu betreiben und zu fördern sowie deren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu erschwinglichen Preisen zu garantieren.

Die EU-Kommission ruft programmatisch im Rahmen des neuen Strategiepapiers “Union of Equality - Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030“ alle Mitgliedsstaaten auf, auf nationaler Ebene die Bestimmungen der UN-BRK bestmöglich umzusetzen. Darin wird unter anderem auch angekündigt, dass die EU in den kommenden Jahren insbesondere die Thematik Medien und Kommunikation in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen in den Fokus rücken und die nationale Umsetzung diverser Richtlinien überprüfen wird.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Auf sekundärrechtlicher Ebene sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, gemein hin bekannt als European Disability Act, als einschlägige Rechtsnormen von besonderer Relevanz.

Erstere verfolgt das Ziel, hochwertige, erschwingliche und öffentlich zugängliche Dienste zu gewährleisten, sodass insbesondere auch die Bedürfnisse von EndnutzerInnen mit Behinderungen durch den Markt ausreichend befriedigt werden können (Art. 1 Abs. 2 lit b). In Anbetracht dessen haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass eine stetige Verbesserung der Verfügbarkeit von sämtlichen barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Mediendienstleistungen herbeigeführt wird, während Letztere umfassende Anforderungen an die Barrierefreiheit in diversen Bereichen, einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und von Medieninhalten, festschreibt.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 33b Abs. 1 KommAustria-Gesetz:

Die Ziele der RL (EU) 2018/1972 fordern von den nationalen Regulierungsbehörden, dass nicht nur der Zugang zu und die Nutzbarkeit von digitalen Hörfunk- und Fernsehdiensten, sondern auch zu bzw. von ergänzenden Diensten barrierefrei sind. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Förderungsziele zu gewährleisten, dass auch geförderte Initiativen in den Bereichen der digitalen Transformation und des digitalen Journalismus derart ausgestaltet sein müssen, damit diese die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen ermöglichen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 33e Abs. 2 Z 2 KommAustria-Gesetz:

Bei dem Einsatz und der Entwicklung von künstlicher Intelligenz zur Herstellung von Barrierefreiheit ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft bei der Vergabe von Förderungen entsprechender Technologien insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, dass diese Maßnahmen nicht wiederum selbst behinderungsbedingte Diskriminierung erzeugen.

Zu § 33f Abs. 2 KommAustria-Gesetz:

Unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 2 der RL (EU) 2018/1972 empfiehlt die Behindertenanwaltschaft, von der Abhängigkeit der Förderungen für barrierefreie Mediendienstleistungen von der ökonomischen und publizistischen Entwicklung der einschlägigen Branchenmärkte abzusehen, zumal dies potentiell finanzielle Nachteile für barrierefreie Medien und Medieninhalte mit sich bringen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin